Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/5/28 3Ob123/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.1986

Norm

ABGB §457
ABGB §1353
GBG §15

Rechtssatz

Wenn eine von mehreren Sicherheiten nur für einen Teil der Forderung haftet, erlischt diese im allgemeinen nicht schon dann, wenn die Forderung durch Teilzahlung in einer dem Umfang der zusätzlichen Sicherheit entsprechenden Höhe teilweise erlischt, sondern nur, wenn die ganze Forderung getilgt wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 123/85
  Entscheidungstext OGH 28.05.1986 3 Ob 123/85
  BA 1986,633 = JBl 1987,112

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0011422

Dokumentnummer

JJR_19860528_OGH0002_0030OB00123_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at